



GEMEINDE BERIKON

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen

1.	Allgemeine Bestimmungen	2
2.	Erschliessungsbeiträge: Allgemeines.....	5
3.	Abgaben Wasser	8
3.1.	Allgemeines.....	8
3.2.	Erschliessungs- und Unterhaltsbeiträge Wasser	8
3.3.	Anschlussgebühren Wasser	9
3.4.	Benützungsgebühren (Wasserzins).....	10
4.	Abgaben Abwasser	11
4.1.	Allgemeines.....	11
4.2.	Erschliessungs- und Unterhaltsbeiträge Abwasser	12
4.3.	Anschlussgebühren Abwasser.....	13
4.4.	Benützungsgebühren Abwasser	14
4.5.	Benützungsgebühren bei Regenwassernutzung.....	15
5.	Abgaben elektrischer Energie.....	15
5.1.	Allgemeines.....	15
5.2.	Anschlusskostenbeiträge elektrische Energie	17
5.3.	Preise (Netznutzung / Energie) / An- und Abmelden.....	18
5.4.	EVB Energie- und Netznutzungspreise.....	20
6.	Strassen.....	21
6.1.	Allgemeines.....	21
6.2.	Erschliessungsbeiträge Strasse.....	22
6.3.	Benützungsgebühren Parkierung.....	23
6.4.	Benützung von öffentlichem Grund	24
7.	Rechtsschutz und Vollzug	24
8.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	24
	Anhang 1, Elektra-Preise.....	26

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen der Gemeinde Berikon

Gestützt auf das Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

beschliesst die Einwohnergemeinde Berikon:

Vorbemerkung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

¹Das Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen, nachfolgend Reglement genannt, regelt die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer, Kunden, Benützer etc. für kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie, der Abwasserbeseitigung (Eigenwirtschaftsbetriebe), Strassen und die Benützung von Strassen und Parkplätzen sowie öffentlichem Grund.

²Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts (siehe auch Rechtsgrundlagen der Werkreglemente).

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen Wasser / Abwasser

¹An die Kosten der Erstellung und Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser und der Abwasserbeseitigung erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren
- c) jährliche Benützungsggebühren, bestehend aus Grundpreis und Verbrauchspreis

Finanzierung der Erschliessungsanlagen Elektrische Energie

²An die Kosten der Erstellung und Änderung, Erneuerung und Betrieb der kommunalen Anlagen der Versorgung mit elektrischer Energie erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern, resp. Kunden:

- d) Anschlusskostenbeiträge
- e) Energie- und Netznutzungspreis

Finanzierung der Erschliessungsanlagen Strassen	<p>³Für die Kosten für Erstellung und Unterhalt von kommunalen Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern:</p> <p>f) Erschliessungsbeiträge; g) jährliche Benützungsgebühren.</p>
Eigenwirtschaftlichkeit	<p>⁴Die einmaligen Abgaben (a, b, d und f), sowie die wiederkehrenden Abgaben (c, e und g) dürfen den Gesamtaufwand gemäss Voranschlag und Finanzplanung für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der öffentlichen Anlagen, deren Betrieb sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.</p> <p>⁵Der Gemeinderat passt mittels Rabatten die Einnahmen dem effektiven Finanzbedarf an.</p>
Erschliessung durch Grundeigentümer	<p>⁶Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen kann im Einverständnis aller Grundeigentümer auch mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 37 Abs. 3 BauG mit dem Gemeinderat geregelt werden.</p>
	§ 3
Erneuerungsfinanzierung	<p>Die Gemeindeversammlung kann auf der Benützungsgebühr einen Zuschlag zur Vorfinanzierung der Kosten für die Sanierung oder den Ersatz der Wasser- und Abwasseranlagen festlegen.</p>
	§ 4
Mehrwertsteuer	<p>¹Alle festgelegten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Mehrwertsteuer und andere gesetzliche Abgaben gehen zu Lasten des Kunden und werden separat ausgewiesen.</p>
Gebührenanpassung Wasser und Abwasser	<p>²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 1. März 2009 mit 102.4 Punkten (Dezember 2005 = 100 Punkte). Sie können vom Gemeinderat jeweils auf Beginn einer Abrechnungsperiode an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert hat. Massgebend ist der Indexstand des Monats März.</p>
Preisanpassung Elektrizitätsversorgung Netznutzung	<p>³Die EVB ist gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (Strom VG) Art. 10 verpflichtet, den Netzbetrieb und die Energielieferung zu entflechten. Die anrechenbaren Kosten für das Netznutzungsentgelt sind in Art. 14 und 15 des Strom VG klar definiert. Diese müssen jährlich vom Gemeinderat überprüft, entsprechend angepasst und publiziert werden.</p> <p>Kosten die durch erhobene Anschlussgebühren nicht gedeckt werden sind Bestandteil des Netznutzungsentgeltes.</p>

Elektrizitätsversorgung Energiefieferung	<p>⁴Der Gemeinderat ist bevollmächtigt die Energiepreise anzupassen. Grundlage dazu bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Energieeinkaufspreis - Verlust / Gewinn Vorjahr - Angemessene Marge für Risiko und Gewinn (max. 6 %) <p>Der Gemeinderat berücksichtigt den effektiven Finanzbedarf und passt mittels Rabatten die Energiepreise entsprechend an.</p>
Gebührenanpassung Strassen	<p>⁵Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2007 mit 117.0 Punkten. Sie können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar nach dem Stand 1. April des Vorjahres an den neuen Indexstand angepasst werden, sofern sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert hat.</p>
Zahlungsfrist	<p>⁶Rechnungen und Zahlungsverfügungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p>
Verjährung	<p>§ 5</p> <p>¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).</p> <p>²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für einmalige und periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p>
Zahlungspflichtige	<p>§ 6</p> <p>Zur Bezahlung der Abgaben sind normalerweise diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.</p>
Verzug, Rückerstattung	<p>§ 7</p> <p>¹Unabhängig von einem allfälligen Rechtsmittelverfahren wird für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, ohne Mahnung ein Verzugszins belastet.</p> <p>²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, wird ein Vergütungszins gewährt.</p> <p>³Der Zinssatz richtet sich nach den Ansätzen, wie er bei den Staats- und Gemeindesteuern für natürliche Personen in den entsprechenden Jahren angewendet wird.</p>

§ 8

Härtefälle, besondere
Verhältnisse,
Zahlungserleichterungen

¹Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu nicht angemessenen Härtefällen führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

Bäuerliches Bodenrecht

³Erschliessungsbeiträge für die dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehenden, unüberbauten Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

Begriffsdefinition:

§ 9

Bauten / Anlagen

¹Bauten und Anlagen sind Hoch- oder Tiefbauten.

Erstellung

²Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

Änderung

³Eine Änderung ist die Verbesserung (z.B. bessere Zugänglichkeit) oder Vergrösserung einer bestehenden Baute oder Anlage.

Erneuerung

⁴Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung).

Unterhalt

⁵Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Instandsetzung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

2. Erschliessungsbeiträge: Allgemeines

Grundsatz

§ 10

Wasserversorgung
Abwasserbeseitigung

¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von kommunalen Anlagen der Versorgung mit Wasser und der Abwasserbeseitigung.

Strassen

²Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von kommunalen Strassen.

§ 11

Wirtschaftliche
Sondervorteile

Die wirtschaftlichen Sondervorteile haben die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, wie:

- Beitragsperimeter
- Grundstückgrösse
- Ausnutzungsmöglichkeit
- Bautiefe (direkt anstossende / hinterliegende Grundstücke)
- Erschliessung durch mehrere Strassen
- Gehwege, usw.

Die Details werden im Einzelfall geregelt.

§ 12

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung
- f) die Finanzierungskosten
- g) die Verwaltungskosten

§ 13

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan)
- d) die Grundsätze der Kostenverlegung
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge
- g) eine Rechtsmittelbelehrung

§ 14

Anlagen mit
Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 15

Beitragsplan
Auflage und Mitteilung

¹Für das Verfahren gilt grundsätzlich § 35 BauG.

²Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

³Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der voraussichtlichen Höhe des auf sie entfallenden Beitrages durch eingeschriebenen Brief und mit Rechtsmittelbelehrung anzuzeigen.

§ 16

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 17

Bauabrechnung

¹Vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung ist die Bauabrechnung für die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Die Beitragspflichtigen können innert der Auflagefrist die Bauabrechnung anfechten. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 18

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 19

Fälligkeit, Zahlungspflicht

¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Andernfalls wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

3. Abgaben Wasser

3.1. Allgemeines

§ 20

Erschliessungs-Funktion ¹Die Anlagen der Wasserversorgung werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Richtplan ²Der Gemeinderat legt die Erschliessungsfunktion im Baugebiet in einem Richtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich. Der Richtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Leitungen und Bauwerke. Diese werden unterteilt nach Verbandsanlagen und Gemeindeanlagen (eventuell auch nach Privatanlagen), sowie nach Grob- und Feinerschliessung.

Definitionen: § 21

Basiserschliessung ¹Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Es gehören ihr die Reservoire, Pumpstationen, Quellfassungen sowie die Zubringer- und Hauptleitungen der Wasserversorgung.

Groberschliessung ²Die Groberschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen innerhalb der Bauzonen, die das unmittelbar angrenzende Baugebiet erschliessen und zudem übergeordnete Versorgungsfunktionen erfüllen.

Feinerschliessung ³Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Versorgungsleitung gewährleisten.

Hausanschluss ⁴Der Hausanschluss beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Feinerschliessung gewährleisten.

3.2. Erschliessungs- und Unterhaltsbeiträge Wasser

§ 22

Bemessung ¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Wasserleitungen.

Kostenanteile Erschliessungen ²Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Erstellung der Feinerschliessung zu 70 % und die Gemeinde zu 30 %.

³Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erneuerung und Änderung von Wasserleitungen bei Feinerschliessungen zu 100 %.

⁴Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung bei Basis- und Groberschliessungen zu 100 %.

⁵Der Unterhalt der öffentlichen Leitungen im öffentlichen und privaten Grund ist Sache der Gemeinde.

⁶Der Unterhalt der privaten Leitungen auf privatem Grund sowie der Unterhalt der Hauszuleitung im öffentlichen Grund ist Sache der Grundeigentümer.

§ 23

Ausserhalb
Baugebiet

Beim Bau von Wasserleitungen ausserhalb der Bauzonen sind die Nettokosten in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Verursachern erfolgt die Kostenverteilung in der Regel nach Massgabe aller möglichen Bruttogeschossflächen innerhalb des Gebäudekubus.

3.3. Anschlussgebühren Wasser

§ 24

Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in der Höhe von 1.5 % des Brandversicherungswertes der angeschlossenen Baute.

²Bei An- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

³Nach einer Neuveranlagung wird auf die Nachbelastung bei einer baulichen Veränderung mit einem baulichen Mehrwert unter Fr. 10'000.-- verzichtet.

⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend dem durch Neubau erhöhten Brandversicherungswert, unabhängig davon, ob die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.

⁵In Fällen, wo die Berechnungsart nach dem Brandversicherungswert die besonderen Verhältnisse zu wenig berücksichtigt (z.B. Industrien mit grossem Brandrisiko, reinen Lagerbauten mit geringem Wasserverbrauch) ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen (Zuschläge, Reduktionen) und Massnahmen (z.B. bauliche Auflagen) anzuordnen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

⁶Für Gebäude- oder Anlagenteile (z.B. Gartenhaus usw.), die nicht ordentlich brandversichert werden, wird die Anschlussgebühr nach den aufgewendeten Baukosten berechnet.

⁷Für Schwimmbäder, Frischwasserbiotope usw. wird die Anschlussgebühr anhand der effektiven Erstellungskosten berechnet und beträgt 1.5 %, jedoch mind. Fr. 20.-- pro m³ Nettoinhalt.

§ 25

Vorauszahlung

¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Vorauszahlung in der Höhe der mutmasslichen Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten. Die Vorauszahlung ist vor Baubeginn zu leisten.

²Nach definitiver Schätzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Verzugszins geschuldet.

³Bei Abweichungen zur Vorauszahlung von weniger als 30 % erfolgt keine Verrechnung von Zinsen.

3.4. Benützungsgebühren (Wasserzins)

§ 26

Grundsatz

¹Für den Betrieb und soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden können, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Die Benützungsggebühr wird halbjährlich erhoben.

³Der Gemeinderat kann Akontozahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch.

§ 27

Bemessung

Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt halbjährlich.

§ 28

Grundgebühr

¹Die Grundgebühr bemisst sich pro Kunde grundsätzlich nach der Grösse des Wasserzählers.

Bis zu einer Grösse von 1" Fr. 60.-- / Jahr

Grössen von 5/4" und 1 1/2" Fr. 70.-- / Jahr

und für Wasserzähler über 1 1/2" Fr. 100.-- / Jahr

²Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Wasserbezug erfolgt. Auf diese Gebühr wird verzichtet, wenn die Zuleitung abgebrochen und der Wasserzähler demontiert ist. Die Kosten für die entsprechenden Arbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

§ 29

Verbrauchsgebühr

¹Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; sie beträgt Fr. 1.80 pro m³. Die Ablesung erfolgt zweimal jährlich. Der Gemeinderat kann andere Ableseperioden anordnen.

²Der Gemeinderat ist berechtigt, den Kunden einen Rabatt auf Grund- und Verbrauchsgebühr zu gewähren, wenn dies die finanzielle Situation erlaubt.

§ 30

Bauwasserzins

¹Für das Bauwasser wird eine Verbrauchsgebühr und eine Miete für den Wasserzähler erhoben. Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; sie beträgt Fr. 2.-- / m³.

²Die Mietgebühr inkl. Installation für den Wasserzähler beträgt Fr. 40.- / Monat. Erfolgt der Wasserbezug ab Hydrant, wird eine zusätzliche einmalige Kontrollgebühr von Fr. 150.-- erhoben.

³Für andere Fälle (Festwirtschaften, Schausteller etc.) setzt der Gemeinderat den Wasserzins nach Verbrauch fest.

⁴Die Verbrauchs- und Mietgebühr für den Bauwasseranschluss beträgt minimal Fr. 100.--.

§ 31

Hydrantenentschädigung

Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag von Fr. 400.-- pro Hydrant und Jahr.

4. Abgaben Abwasser

4.1. Allgemeines

§ 32

Erschliessungsfunktion

¹Die Abwasseranlagen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Richtplan	² Der Gemeinderat legt die Erschliessungsfunktion im Baugebiet in einem Richtplan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich. Der Richtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Leitungen und Bauwerke. Diese werden unterteilt nach Verbandsanlagen und Gemeindeanlagen (eventuell auch nach Privatanlagen), sowie nach Grob- und Feinerschliessung.
Definitionen:	§ 33
Basiserschliessung	¹ Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserentsorgung. Es gehören ihr die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an.
Groberschliessung	² Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die das unmittelbar angrenzende Baugebiet erschliessen und zudem übergeordnete Sammelfunktion erfüllen.
Sammelleitung	³ Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und die unmittelbar angrenzenden Hausanschlussleitungen anschliessen.
Feinerschliessung	⁴ Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitung gewährleisten.
Hausanschluss	⁵ Der Hausanschluss beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Feinerschliessung gewährleisten.

4.2. Erschliessungs- und Unterhaltsbeiträge Abwasser

§ 34

Bemessung	¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Abwasserleitungen.
Kostenanteile Erschliessungen	² Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Erstellung der Feinerschliessung zu 70 % und die Gemeinde zu 30 %.
	³ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erneuerung und Änderung von Abwasserleitungen bei Feinerschliessungen zu 100 %.
	⁴ Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung bei Basis- und Groberschliessungen zu 100 %.
	⁵ Der Unterhalt öffentlicher Leitungen auf öffentlichem und privatem Grund ist Sache der Gemeinde.
	⁶ Der Unterhalt privater Hausanschlüsse an die öffentlichen Abwasserleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

§ 35

Sanierungsleitungen
(§ 19 EG GSchG)

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt eine entsprechende Kostenverteilung. Die Kostenverteilung erfolgt nach Kriterien, welche von Fall zu Fall durch den Gemeinderat festgelegt werden. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

4.3. Anschlussgebühren Abwasser

§ 36

Bemessung

¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Diese beträgt bei Ein- und Zweifamilienhäusern 2.5 % des Brandversicherungswertes der angeschlossenen Baute und bei Mehrfamilienhäusern ab drei Wohneinheiten, gewerblichen und industriellen Bauten 3.5 % des Brandversicherungswertes der angeschlossenen Baute.

²Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.

³Bei An- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

⁴Nach einer Neuveranlagung wird auf die Nachbelastung bei einer baulichen Veränderung mit einem baulichen Mehrwert unter Fr. 10'000.-- verzichtet.

⁵Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend dem durch den Neubau erhöhten Brandversicherungswert, unabhängig davon, ob die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.

⁶Für Schwimmbäder, Frischwasserbiotope etc. wird die Anschlussgebühr anhand der effektiven Erstellungskosten berechnet und beträgt 2.5 %, jedoch mind. Fr. 20.-- pro m³ Nettoinhalt.

§ 37

Vorauszahlung	¹ Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Vorauszahlung in der Höhe der mutmasslichen Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten. Die Vorauszahlung ist spätestens vor Baubeginn zu leisten.
Erhebung	² Nach definitiver Schätzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig. Danach ist der Verzugszins geschuldet. ³ Bei Abweichungen zur Vorauszahlung von weniger als 30 % erfolgt keine Verrechnung von Zinsen.

4.4. Benützungsgebühren Abwasser

§ 38

Grundsatz	¹ Für den Betrieb und soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden können, sind Benützungsgebühren zu entrichten. ² Die Benützungsggebühr wird jährlich erhoben. ³ Der Gemeinderat kann Akontozahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen. ⁴ Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch.
-----------	--

§ 39

Bemessung Verbrauchsgebühr	¹ Die Verbrauchsgebühr für den Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Trinkwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. 0.70 pro m ³ Trinkwasser. ² Der Gemeinderat ist berechtigt, den Kunden einen Rabatt auf die Verbrauchsgebühr zu gewähren, wenn dies die finanzielle Situation erlaubt. ³ Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat erlassen werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Trinkwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien) sondern zur Versickerung gelangt. ⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.
-------------------------------	---

⁵Bei Liegenschaften mit eigener Quelle, bei Wasserbezug von Dritten oder bei Verwendung von nicht gemessenem Brauchwasser im privaten und gewerblichen Bereich bemisst sich die Verbrauchsgebühr über ein geeignetes Messsystem. Der Gemeinderat kann eine Pauschalgebühr festlegen.

⁶Für die entwässerten Kantons- und Gemeindestrassenflächen sowie für die in die Kanalisation entwässerten öffentlichen Brunnen wird durch den Gemeinderat ein Pauschalbetrag zulasten der Einwohnergemeinde festgelegt.

4.5. Benützungsgebühren bei Regenwassernutzung

§ 40

Grundsatz

¹Die Gemeinde fördert die Reduktion des Trinkwasserverbrauchs durch die Nutzung von Regenwasser, Quellen und Sodbrunnen.

²Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung ist Sache des Bauherrn, resp. Grundeigentümer.

³Er trägt auch die Verantwortung für den Betrieb. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

Bemessung

§ 41

Sockelbeitrag

¹An die Kosten für die Erstellung einer Regenwassernutzungs-anlage, die den Vorschriften des Gemeinderates entspricht, leistet die Gemeinde einen einmaligen Sockelbeitrag von 50 % der Erstellungskosten, jedoch max. Fr. 4'000.--.

²Zudem wird für jede Wohnung und jedes Gewerbe, welche mit Wasser aus der Regenwassernutzungsanlage versorgt wird, ein einmaliger Beitrag von Fr. 200.-- geleistet.

³Auf Abwasser aus Regenwassernutzungsanlagen wird keine Verbrauchsgebühr erhoben, es sei denn, es liegt eine besondere Verschmutzung vor (z.B. Autowaschanlage, Metzgerei usw.).

5. Abgaben elektrischer Energie

5.1. Allgemeines

§ 42

Erschliessungs-
Funktion

¹Die Anlagen zur Abgabe von elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Definitionen:	§ 43
Basiserschliessung	¹ Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Versorgung mit elektrischer Energie. Es gehören ihr die Trafostationen und Mittelspannungsleitungen (16 KV) der Elektrizitätsversorgung an.
Groberschliessung	² Die Groberschliessung beinhaltet die Niederspannungsversorgungsleitungen innerhalb der Bauzonen, die das unmittelbar angrenzende Baugebiet erschliessen und zudem übergeordnete Versorgungsfunktion erfüllen (z.B. Kabelverteilkabinen und deren Zuleitung).
Feinerschliessung, resp. Hausanschluss	³ Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke und Hausanschlüsse an die Stromversorgung gewährleisten.
Begriffe:	§ 44
Erstellung	¹ Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.
Änderung	² Eine Änderung ist die Verbesserung, z.B. höhere Versorgungssicherheit oder Anpassung an den Stand der Technik (Kabelschutzrohr an Stelle von Decksteinen) oder Vergrösserung der Leistung einer bestehenden Baute oder Anlage.
Erneuerung	³ Eine Erneuerung ist ein Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung).
Unterhalt	⁴ Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung, Erhaltung und Instandsetzung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.
Preiszone Hochtarif	⁵ Die Hochtarifszeit (Zone 1) erstreckt sich zurzeit von Montag bis Freitag von 07.00 – 20.00 Uhr und am Samstag von 07.00 – 13.00 Uhr. Die Zeiten können durch den Gemeinderat an jene des Hauptlieferwerkes angepasst werden.
Preiszone Niedertarif	⁶ In der übrigen Zeit wird die Wirkenergie zum Niedertarif (Zone 2) abgegeben.
	§ 45
Messeinrichtung	¹ Die Elektrizitätsversorgung Berikon (EVB) bestimmt Art der Messung und der Ablesung, um die rationelle Datenerfassung und Datenauswertung zu gewährleisten. ² Sie stellt dem Kunden die erforderlichen Apparate zur Verfügung. ³ Für die Fernauslesung von Messdaten (Lastgangmessung) wird die Infrastruktur (Telefonanschluss und -abonnement) durch den Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

5.2. Anschlusskostenbeiträge elektrische Energie

§ 46

Bemessung

¹Der Grundeigentümer leistet an die Kosten der Erstellung der Groberschliessung einen Beitrag von Fr. 110.-- pro Ampère der Anschlusssicherung.

²Bei Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist nur für die Mehrgrösse der Anschlusssicherung ein Beitrag von Fr. 110.-- pro Ampère zu bezahlen. Dies gilt auch für Gebäude, die bereits angeschlossenen waren und an dessen Stelle ein Neubau errichtet wird.

³Die Ein- und Zweifamilienhäuser, sowie Reiheneinfamilienhäuser werden über einen Fassadenkasten, welcher die Werkvorschriften erfüllen muss, angeschlossen.

⁴Bei allen anderen Bauten kann die Anschlusssicherung in die Hauptverteilung integriert werden. Der Zugang zur Hauptverteilung muss für die EVB oder deren Beauftragte jederzeit gewährleistet sein.

⁵Die Erstellung und Änderung der Feinerschliessung (Hausanschlüsse) wie Grabarbeiten, Kabel, Kabelschutz, sowie bauliche Anschlussarbeiten sind nach den Weisungen der EVB auszuführen und gehen ab Verteilkabine oder Stammkabel zu Lasten der Grundeigentümer.

⁶Die Grundeigentümer leisten Beiträge an die Kosten der Erstellung von Feinerschliessungen (z.B. Kabelschutzrohr), welche dem Grundeigentümer durch die EVB zur Verfügung gestellt werden. (Rückvergütung von Vorleistungen der Gemeinde, resp. EVB).

⁷Die EVB trägt die Kosten für die Erneuerung und Änderung der Versorgung mit elektrischer Energie bei Feinerschliessungen zu 100 %.

⁸Die EVB trägt die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung bei Groberschliessungen zu 100 %.

⁹Der Unterhalt der Werkanlagen ist von der EVB zu tragen.

¹⁰Muss das bestehende Kabelnetz auf Veranlassung der EVB verlegt werden, übernimmt die EVB sämtliche Kosten, wie Grab-, Kabel- und Anschlussarbeiten.

Das Anpassen der hausinternen Installation geht zu Lasten des Kunden.

¹¹Netzverlegungen oder Verlegung des Anschlusses auf Verlangen des Grundeigentümers infolge Um- und Erweiterungsbauten gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Werden durch die Bauarbeiten auch Anlagen Dritter betroffen, so werden diese Kosten durch die EVB getragen.

¹²Für Anschlüsse von Hochspannungsbezüglern legt die EVB spezielle Bedingungen fest.

¹³Die Besteller von Kleinstanschlüssen (230 V, max. 13 A, max. 2500 W) für Beleuchtung, Reklamen, Verstärker usw. leisten an die Kosten der Erstellung und Änderung einen Beitrag von Fr. 500.--. Die Kosten der Installation werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.

§ 47

Ausserhalb Baugebiet Für Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzonen gelten spezielle Bedingungen. In der Regel sind die Nettokosten von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Verursachern erfolgt die Kostenverteilung nach dem Querschnitt der Hausanschluss-Kabelzuleitung.

§ 48

Vorauszahlung ¹Der Gemeinderat verlangt bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. bei Erteilung der Baubewilligung eine Vorauszahlung in der Höhe der mutmasslichen Anschlusskosten. Die Vorauszahlung ist vor Baubeginn zu leisten.

²Bei Abweichungen zur Vorauszahlung erfolgt keine Verrechnung von Zinsen.

Erhebung ³Nach rechtskräftiger Installationsanzeige erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlusskosten werden innert 30 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

⁴Die Bezahlung muss vor der Abgabe der Messgeräte erfolgt sein.

5.3. Preise (Netznutzung / Energie) / An- und Abmelden

§ 49

Grundsatz Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch.

§ 50

Zusätzliche Kosten Zusätzlich zu den gemäss Beilage publizierten Preisen in Rechnung gestellt werden:

- Die Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers
- Die gesetzliche Mehrkostenfinanzierung (wiedererneuerbare Energien)
- Die Konzessionsabgaben an die Einwohnergemeinde
- Die aktuelle, gesetzliche Mehrwertsteuer
- Allenfalls weitere gesetzliche Abgaben

§ 51

Kündigung,
Kundenwechsel

¹Das Bezugsverhältnis kann, sofern nicht anderes vereinbart, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von 10 Tagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden.

Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft und jeder Wohnungswechsel sind spätestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der alten und der neuen Adresse und dem Zeitpunkt des Wechsels der EVB zu melden.

Eigentümer oder Verwaltungen von Mehrfamilienhäusern orientieren die EVB schriftlich über bevorstehende Mieterwechsel.

Haftung

²Geht keine Abmeldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Kunde der EVB gegenüber für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Kosten bis zur Ablesung am Ende des Bezugsverhältnisses.

§ 52

Vorübergehend
unbenutzte Räume oder
Anlagen

¹Für den Energieverbrauch und allfällige Grundpreise von leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen ist der Grundeigentümer oder der Liegenschaftsbesitzer der EVB gegenüber zahlungspflichtig.

²Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchern oder Anlagen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Grundpreise und ist kein Grund zur Auflösung des Bezugsverhältnisses.

§ 53

Nachzahlungspflicht

¹Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung der EVB oder seiner Beauftragten durch den Kunden, sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Energieentnahme, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen. Rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.

§ 54

Weiterbestehen der
Zahlungsfrist

¹Die Einstellung der Energieabgabe durch die EVB befreit den Kunden nicht von der Zahlungsfrist und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EVB und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

5.4. EVB Energie- und Netznutzungspreise

§ 55

Strompreise
Standard

¹Der Strompreis setzt sich aus dem Energie-, dem Netznutzungs- und dem Grundpreis zusammen und entspricht der von der Messung ermittelten Wirkenergie.

²Der Blindenergieverbrauch darf in der Zone 1 höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches, entsprechend $\cos \Phi = 0.93$ betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zum Netznutzungspreis verrechnet.

³Die Ablesung erfolgt normalerweise im März (Wintersemester) und im September (Sommersemester), jedoch mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

§ 56

Strompreise
Activ
für Kunden
>100'000 kWh

¹Der Strompreis setzt sich aus dem Energie-, dem Netznutzungs- und dem Grundpreis zusammen und entspricht der von der Messung ermittelten Wirkenergie sowie der gleichzeitig anfallenden Leistung (1/4h Maximum) pro Monat.

²Der Blindenergieverbrauch darf in der Zone 1 höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauches, entsprechend $\cos \Phi = 0.93$ betragen. Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird zum Netznutzungspreis verrechnet.

³Die Fernauslesung erfolgt elektronisch.
Es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

§ 57

Provisorische
Anschlüsse / Baustrom

¹Die EVB erstellt auf Verlangen eines Kunden einen provisorischen Niederspannungsanschluss.

²Die Übergabestelle ist der Trennkasten, Objektsicherung oder die Messung. Ab dort haftet der Kunde für den Anschluss.

³Alle Kosten im Zusammenhang mit dem provisorischen Anschluss gehen zu Lasten des Kunden und werden nach Aufwand verrechnet.

⁴ Heizen mit elektrischem Strom in Baubaracken bedürfen einer Bewilligung durch EVB.

§ 58

Aktuelle Preise

Die aktuell gültigen Preise sind dem Anhang 1 dieses Reglements zu entnehmen.

6. Strassen

6.1. Allgemeines

§ 59

Erschliessungsfunktion	¹ Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.
Strasseneinteilung	² Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung nach Erschliessungsfunktion im Baugebiet in einem Plan fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.
Strassenrichtplan	³ Der Strassenrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen, Wege und Parkplätze. Diese werden unterteilt nach Kantonsstrassen und Gemeindestrassen (eventuell auch nach Privatstrassen) sowie nach Grob- und Feinerschliessung. ⁴ Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS-Normen als massgebende Richtlinie.

Definitionen: § 60

Basiserschliessung	¹ Die Hauptverkehrsstrassen der Basiserschliessung bilden das übergeordnete Verkehrsnetz und dienen gemäss VSS-Normen den zwischenörtlichen oder regionalen Verbindungen.
Groberschliessung	² Die Hauptsammelstrassen und Quartiersammelstrassen gemäss VSS-Normen dienen der Groberschliessung des Baugebietes.
Feinerschliessung	³ Die Feinerschliessung umfasst die Erschliessungsanlagen zwischen Groberschliessung und den einzelnen Grundstücksanschlüssen. ⁴ Die Zufahrt auf einem erschlossenen Grundstück mit kleinem Verkehrsaufkommen zählt nicht zur Feinerschliessung.

Begriffe: § 61

Erstellung	¹ Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse oder Strassenverbindung. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.
Änderung	² Als Strassen- oder Parkplatzänderung gelten die wesentlichen, baulichen Verbesserungen und Anpassungen einer Strasse: <ul style="list-style-type: none">- die wesentliche Verbesserung einer Strasse (z.B. Verbreiterung, Bau eines Gehweges, erstmaliges Erstellen eines Hartbelages),- die wesentliche Qualitätssteigerung (z.B. Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Einbau von Strassenentwässerung und Strassenabschlüssen),- die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird,- der Strassenrückbau.

Erneuerung	³ Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag) einer Strasse umfassen.
Unterhalt	⁴ Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, sowie die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen (in den §§ 97 ff BauG geregelt).
§ 62	
Winterdienst	¹ Der Winterdienst auf öffentlichen Strassen wird zu Lasten der Gemeinde vorgenommen. Für den Winterdienst von nicht dem Gemeingebrauch dienenden Privatstrassen und Privatplätzen kann der Gemeinderat eine Gebühr verlangen.
Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern	² Bäume und Sträucher, die auf Gehwege und Strassen hinausragen, behindern die Fussgänger und gefährden den Strassenverkehr. Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Rad- und Gehwegen haben ihre Grünanlagen bis zu dem, vom Gemeinderat festgelegten Termin zu kontrollieren und entsprechend zurückzuschneiden. ³ Bei Fahrbahnanstoss sind Bäume und Sträucher auf eine lichte Höhe von 4.50 m und bei Trottoirs, Rad- und Gehwegen auf eine lichte Höhe von 2.50 m auszuasten und auf die Grenze zurückzuschneiden. Beleuchtungsanlagen, Verkehrssignale und Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden. ⁴ Kommen Eigentümer den obgenannten Pflichten nicht nach, wird das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern nach Ablauf der Fristen durch das Gemeindepersonal, auf Kosten der Grundeigentümer, vorgenommen.
§ 63	
Anforderungen	Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.
6.2. Erschliessungsbeiträge Strasse	
§ 64	
Ansätze	¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung von Strassen.

²Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Erstellung der Feinerschliessung gemäss Abs. 1 zu 100 %.

³Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erstellung der Grob- und Basiserschliessungen gemäss Abs. 1 zu 100 %.

⁴Die Gemeinde trägt die Kosten für die Änderung und Erneuerung von Strassen bei Fein-, Grob- und Basiserschliessungen zu 100 %.

⁵Privatstrassen im Gemeingebrauch werden den Gemeindestrassen gleichgestellt.

⁶Der Unterhalt ist gemäss § 97 – 99 BauG Sache der Gemeinde.

⁷Die Gemeinde kann nach Massgabe der für Grundeigentümer erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile abweichende Regelungen in einem Beitragsplan festlegen.

6.3. Benützungsgebühren Parkierung

§ 65

Benützungsgebühren

Die Grundeigentümer leisten Ersatzabgaben für nicht erstellte Abstellplätze gemäss § 55 BauG und die Fahrzeughalter schulden Gebühren für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund während der Nacht und für längere Dauer.

§ 66

Ersatzabgaben

Die Ersatzabgabe beträgt in der Kern- und Dorfzone Fr. 7'000.00 und in den übrigen Zonen Fr. 5'000.00 für einen nicht erstellten Abstellplatz.

²Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt und ist vor Baubeginn zu bezahlen.

§ 67

Dauerparkieren

¹Die Gebühr für die Parkkarten beträgt für:

- 1 Jahr; CHF 700.00
- 1 Monat; CHF 60.00
- 1 Woche (7 Tage); CHF 30.00
- 1 Tageskarte (08.00 – 08.00 Uhr Folgetag); CHF 10.00
- 1 Nachtkarte (19.00 – 08.00 Uhr Folgetag); CHF 5.00

³Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

⁴Bei begründeten Wegfall des Bedarfs wird die bezahlte Gebühr pro Rata zurück erstattet, wenn der Betrag grösser als Fr. 50.00 ist.

6.4. Benützung von öffentlichem Grund

§ 68

Benützungsgebühren

¹Für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes und Bodens, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen ist, wird eine Gebühr erhoben.

²Die Gebühr gilt für das Aufstellen und Lagern von Sachen, sowie für Grabenaufbrüche.

§ 69

Abgaben

¹Die Gebühr beträgt Fr. 2.00 pro benutzten m² Fläche und Monat. Angebrochene Monate werden als Ganze berechnet.

²Die Minimalgebühr beträgt Fr. 50.00.

³ Die Gebühr wird in der Bewilligung festgelegt und ist vor Nutzungsbeginn zu bezahlen.

7. Rechtsschutz und Vollzug

§ 70

Rechtsschutz

¹Gegen Beitragspläne kann während der Auflagefrist, gegen andere Abgabeverfügungen in Anwendung von §§ 13 ff., innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

²Gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen bei der zuständigen kantonalen Behörde Beschwerde geführt werden.

§ 71

Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 76 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 4. Dezember 2007.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 72

Reglementsänderungen

Reglementsänderungen rein formeller Natur und ohne finanzielle Auswirkungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.

§ 73

Übergangsbestimmungen ¹Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter den früheren Reglementen eingetreten sind, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden hinsichtlich der Abgaben nach den Vorschriften der alten Reglemente beurteilt.

§ 74

Inkrafttreten ¹Die Bestimmungen für den Reglementsereich Strassen wurden von der Gemeindeversammlung am 30. November 2007 beschlossen und sind am 8. Januar 2008 in Rechtskraft erwachsen und in Kraft getreten.

²Die Bestimmungen für den Reglementsereich Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Elektrizitätsversorgung wurden von der Gemeindeversammlung am 25. Juni 2009 beschlossen und sind am 3. August 2009 in Rechtskraft erwachsen. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 2009 in Kraft.

³Auf diesen Zeitpunkt sind das Reglement der Wasserversorgung vom 6. Juni 1958, resp. 7. Dezember 1967 mit den nachträglich beschlossenen Nachträgen, das Kanalisationsreglement vom 19. Juni 1970 mit den nachträglich beschlossenen Nachträgen und das Reglement der Elektrizitätsversorgung Berikon vom 12. Juli 1968 mit Tarifblatt vom 18. Juli 1995 aufgehoben.

⁴§ 67 wurde revidiert und durch die Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2018 genehmigt. § 67 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

GEMEINDERAT BERIKON

sig. Stefan Bossard, Gemeindeammann

sig. Michelle Meier, Gemeindeschreiberin

Anhang 1, Elektra-Preise

Preis Preise gültig für die Lieferperiode 01.10.2009 bis 30.09.2010
Produkt / Tarif

EVB *standard* für Kunden ohne Leistungs- und fernausgelesener Lastgangmessung

Arbeitspreise	Energiepreise ³⁾ exkl. MWSt	Netznutzungspreis e exkl. MWSt	Total Strompreis exkl. MWSt
Zone 1	Rappen 9.50/kWh	Rappen 4.20/kWh	Rappen 13.70/kWh
Zone 2	Rappen 5.00/kWh	Rappen 2.45/kWh	Rappen 7.45/kWh
Blindenergie ¹⁾		Rappen 3.80/kVarh	Rappen 3.80/kVarh
Grundpreis pro Monat		CHF 10.00	CHF 10.00

EVB *activ* für Gewerbekunden mit Leistungs- und fernausgelesener Lastgangmessung sowie einem Jahreskonsum von mehr als 100'000 kWh

Arbeitspreise	Energiepreise ³⁾ exkl. MWSt	Netznutzungspreis e exkl. MWSt	Total Strompreis exkl. MWSt
Zone 1	Rappen 9.50/kWh	Rappen 2.05/kWh	Rappen 11.55/kWh
Zone 2	Rappen 5.00/kWh	Rappen 1.40/kWh	Rappen 6.40/kWh
Blindenergie ¹⁾		Rappen 3.80/kVarh	Rappen 3.80/kVarh
Grundpreis pro Monat		CHF 200.00	CHF 200.00
Leistungspreis ²⁾ pro Monat		CHF 10.00/kW	CHF 10.00/kW

1) Der Blindenergiebezug darf pro Monat in der Zone 1 höchstens 39,5 % des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von $\cos = 0,93$). Ein allfälliger Überbezug an Blindenergie wird pro Messstelle festgestellt und verrechnet.

2) Zone 1 und 2, höchstes Viertelstunden-Maximum pro Monat

3) Gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen §4.

Arbeitspreise	Energiepreise ³⁾ exkl. MWSt	Netznutzungspreis e exkl. MWSt	Total Strompreis exkl. MWSt
Zone 1	Rappen 16.50/kWh	Rappen 11.50/kWh	Rappen 28.00/kWh
Zone 2	Rappen 16.50/kWh	Rappen 11.50/kWh	Rappen 28.00/kWh
Grundpreis pro Monat		CHF 10.00	CHF 10.00
Einrichtungspauschale	Einmalig		CHF 500.00

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden:

- + Systemdienstleistungen des nationalen Netzbetreibers swissgrid: 0.40 Rappen/kWh
- + Gesetzliche Mehrkostenfinanzierung: 0.45 Rappen/kWh (wiedererneuerbare Energien)
- + Konzessionsabgabe: 0.24 Rappen/kWh (Netznutzung) an die Gemeinde
- + Der aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuersatz (zurzeit 7,6 %)

Preiszone	Zone 1 Hochtarif	Montag - Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
			Samstag
	Zone 2 Niedertarif	Übrige Zeiten	